

**Richtlinie über die Förderung
der Maßnahmen zur Qualifizierung nach der Ordnung zur Prävention von
sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im
Erzbistum Hamburg (PrävO)
(RL-FöPräv)**

Vom 8. Februar 2018

Die Richtlinie über die Förderung der Maßnahmen zur Qualifizierung nach der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) (RL-FöPräv) (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 3, Art. 35, S. 43 ff., v. 15. März 2013), geändert am 20. März 2014 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 20. Jg., Nr. 5, Art. 69, S. 83, v. 15. Mai 2014), geändert am 6. Juli 2015 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 21. Jg., Nr. 8, Art. 98, S. 116, v. 16. Juli 2015), zuletzt geändert am 8.2.2018 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 2, Art. 31, S. 61 f., v. 22. Februar 2018)

- Amtliche Lesefassung -

Kirchliche Rechtsträger im Erzbistum Hamburg sind für die Umsetzung der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) gemäß § 1 Absatz 3 dieser Ordnung zuständig. Gemäß § 15 Satz 1 zweiter Halbsatz dieser Ordnung wird hiermit folgende Richtlinie über die Förderung der Maßnahmen zur Qualifizierung nach der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) (RL-FöPräv) erlassen:

§ 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Förderung

(1) Kirchliche Rechtsträger erhalten gemäß § 15 Satz 1 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) vom Erzbistum Hamburg im Rahmen seiner jeweils geltenden Planungsrechnung auf Antrag finanzielle Förderung der Maßnahmen zur Qualifizierung gemäß § 13 dieser Ordnung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(2) Förderungen werden nur gewährt, wenn der kirchliche Rechtsträger in seinen Einrichtungen die Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) und die entsprechenden Ausführungsgesetze umgesetzt, insbesondere ein nach § 2 PrävO institutionelles Schutzkonzept entwickelt hat.

(3) Anträge auf finanzielle Förderung sind unter Verwendung des in Anlage 1 zu dieser Richtlinie aufgeführten kirchenamtlichen Antragsmusters an das Erzbistum Hamburg, erzbischöfliches Generalvikariat zu richten.¹ Die Qualifizierungsmaßnahmen sind

¹ Das kirchenamtliche Antragsmuster ist auch über www.erzbistum-hamburg.de abrufbar.

rechtzeitig vor ihrer Durchführung mit dem erzbischöflichen Generalvikariat im Einzelnen abzustimmen.

(4) Finanzielle Förderung nach dieser Richtlinie wird durch schriftlichen Bescheid gewährt.

§ 2 Anerkennungsfähige Kosten, Umfang der Förderung

(1) Der Umfang der finanziellen Förderung umfasst folgende anererkennungsfähigen Kosten:

- a) Honorare für Referenten werden bis zu einer Höhe von maximal EUR 100,00 Kosten für jede Unterrichtseinheit (eine Zeitstunde) unter Einbeziehung angemessener Vor- und Nachbereitung, zuzüglich im Einzelfall anfallender geltender Mehrwertsteuer, höchstens jedoch für 6 Zeitsunden für jede Qualifizierungsmaßnahme anerkannt. Referenten haben im Rahmen ihrer Honorarrechnung zu erklären, dass sie das geltende Einkommensteuer- und Umsatzsteuerrecht beachten.
- b) Für Fahrtkosten von Referenten berechnet sich die Finanzhilfe für ein Deutsche Bahn-Ticket bis zu 350 Entfernungskilometer oder entsprechend auf der Grundlage von EUR 0,30 für jeden Entfernungskilometer bei Benutzung eines Personenkraftwagens.
- c) In begründeten Einzelfällen können einmalig Übernachtungskosten nach vorheriger Genehmigung durch das erzbischöfliche Generalvikariat erstattet werden.

(2) Gemäß § 15 Sätze 1 und 2 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) beträgt der Umfang der finanziellen Förderung

- a) bei den öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften Erzbistum Hamburg, Erzbischöflicher Stuhl zu Hamburg und Pfarreien sowie unbeschadet deren Trägerschaft für Kindertageseinrichtungen 100 Vomhundert,
- b) bei eingetragenen bürgerlichen Vereinen und zugleich kirchlichen Rechts 30 Vomhundert,

der gemäß Absatz 1 anerkannten Kosten.

(3) Die Auslösung von Kosten, die nicht nach Absatz 1 anererkennungsfähig sind, bedarf zuvor der schriftlichen Genehmigung durch das erzbischöfliche Generalvikariat. Dasselbe gilt für den Fall, dass höhere als nach Absatz 1 anererkennungsfähige Kosten voraussichtlich entstehen könnten.

(4) Führt derselbe kirchliche Rechtsträger mehr als zwei Qualifizierungsmaßnahmen durch, kann ihm Finanzhilfe im Rahmen einer Sammelfinanzhilfe pauschal bei gleichzeitiger Regelung der Abrechnungsmodalitäten gewährt werden.

§ 3 Antrag auf Förderung, Abrechnung

(1) Die Antragsfrist für finanzielle Förderung nach dieser Richtlinie beträgt längstens vier Wochen nach Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme. Zur Antragstellung ist das in der *Anlage 1* zu dieser Richtlinie aufgeführte kirchenamtliche Muster zu verwenden. Anträge sind in zweifacher Ausfertigung zu stellen.

(2) Zum Verwendungsnachweis sind insbesondere die in dem Muster aufgeführten Originalbelege vorzulegen. Zum Verwendungsnachweis gemäß Absatz 1 gehören außerdem:

- a) das Qualifizierungsprogramm im Einzelnen sowie die Angaben zu den Referenten und zeitlichen Einheiten,
- b) die vollständige Teilnehmerliste unter maschinenschriftlicher Auflistung der Teilnehmer mit Vor- und Zunamen nebst deren eigenhändiger Unterschrift sowie die schriftliche Teilnahmebestätigung durch den eingesetzten Referenten.

(3) Mehrkosten im Sinne von § 2 Absatz 3, die nach Beginn der Qualifizierungsmaßnahme entstanden sind, werden im Rahmen der Finanzhilfe nicht berücksichtigt.

§ 4 Prüfungsrecht, Bestandskraft von Förderbescheiden

(1) Bei der Prüfung der Abrechnungsunterlagen kann das Erzbistum Hamburg durch sein erzbischöfliches Generalvikariat jederzeit Einsicht in Unterlagen der Qualifizierungsmaßnahme nehmen und Auskünfte verlangen.

(2) Die dieser Richtlinie in *Anlage 2* beigefügten Regelungen der §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten gelten entsprechend.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Diese Richtlinie erfasst gemäß § 15 Satz 3 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) nicht die Kosten wegen Maßnahmen der Requalifizierung.

(2) Diese Richtlinie tritt am 1.3.2013 in Kraft; sie wird zum 31.12.2020 überprüft.

Hamburg, den 8. Februar 2018

L. S.

Ansgar Thim
Generalvikar

**Anlage 1 zu § 1 Absatz 2 Satz 1, § 3 Absatz 1:
M u s t e r**

An das
Erzbistum Hamburg
Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg
Fachstelle Kinder- und Jugendschutz
Am Mariendom 4
20099 Hamburg

**Gewährung von Förderung
der Maßnahmen zur Qualifizierung nach der Ordnung zur Prävention von
sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im
Erzbistum Hamburg (PrävO)**

A n t r a g u n d B e s c h e i d

Hinweis:

Die nachfolgend grau unterlegten Felder sind ausschließlich vom Erzbischöflichen Generalvikariat Hamburg auszufüllen.

1. Kirchlicher Rechtsträger (Antragsteller):

1.1. Name/ Anschrift des kirchlichen Rechtsträgers:

1.2. Vertreter des kirchlichen Rechtsträgers: _____

1.3. Ansprechpartner für die Qualifizierungsmaßnahme: _____
Telefon: _____

2. Qualifizierungsmaßnahme:

2.1. Art und Umfang der Maßnahme (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- 2.1.1. Zweitägige Veranstaltung gemäß § 13 Absatz 1 PrävO
- 2.1.2. Tagesveranstaltung gemäß § 13 Absatz 2 PrävO
- 2.1.3. Halbtägige Veranstaltung gemäß § 13 Absatz 1 PrävO
- 2.1.4. Informationsveranstaltung gemäß § 13 Absatz 3 PrävO
- 2.1.5. Sonstige gemäß § 13 Absätze 4 oder 5 PrävO

Themen: _____

(Qualifizierungsprogramm der Maßnahme einschließlich der zeitlicher Einheiten beigefügt)

2.2. Ort (Adresse) und Zeitpunkt/ -raum der Maßnahme:

Ort (Adresse): _____

Zeitpunkt/ -raum: Am _____ bzw. vom _____ bis _____

2.3. Berufsgruppe/ Teilnehmerkreis gemäß § 13 PrävO: _____

2.4. Teilnehmeranzahl: _____ Teilnehmer namentlich im Einzelnen gemäß beigefügter vom Referenten schriftlich bestätigter Liste)

3. Entstandene und anererkennungsfähige Kosten:

3.1. Honorare für Referenten:

Name/ Anschrift des Referenten: _____

Stunden ____ x EUR ____ = Gesamt EUR _____ (Originalbelege beigefügt)

Anerkennungsfähige Kosten:

Stunden ____ x EUR ____ = EUR _____, davon ____ % = EUR _____

3.2. Fahrtkosten von Referenten:

3.2.1. Deutsche-Bahn-Ticket: EUR _____ (Originalbelege beigefügt)

oder

3.2.2. durchschnittliche Entfernungskilometer bei Benutzung eines Personenkraftwagens
_____ km x EUR 0,30 = EUR _____

Anerkennungsfähige Kosten:

Fahrtkosten gemäß Ziffer 3.2.1.: EUR _____

Fahrtkosten gemäß Ziffer 3.2.2.: _____ km x EUR 0,30 = EUR _____

3.3. Übernachtungskosten:

EUR _____ (Originalbelege beigefügt)

Anerkennungsfähige Kosten:

EUR _____

4. Angaben zum Überweisungsvorgang:

4.1. Kontoinhaber: _____

4.2. Name der Bank/ Kreditinstitut: _____

4.3. Konto-Nr.: _____

4.4. BLZ.: _____

5. Erklärung des Antragstellers:

Die in den Ziffern 1 – 4 gemachten Angaben werden hiermit bestätigt.

Für den kirchlichen Rechtsträger:

(Name und Unterschrift; bei Siegel führenden juristischen Personen unter Beidrückung des amtlichen Siegels des vertretungsberechtigten Organs)

Anlagen zum vorstehenden Antrag:

- Programm der Maßnahme gemäß Ziffer 2.1.
- Teilnehmerliste gemäß Ziffer 2.4.
- Originalbelege gemäß
 - Ziffer 3.1.
 - Ziffer 3.2.1.
 - Ziffer 3.3.

Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg:

F ö r d e r u n g

6. Festsetzung der Förderung:

Der Gesamtbetrag der finanziellen Förderung wird festgesetzt auf EUR _____

7. Überweisung der Förderung auf:

Der vorstehende Gesamtbetrag der Förderung wird den Angaben zu Ziffer 4. gemäß ausgezahlt.

Hamburg, den _____

Erzbischöfliches Generalvikariat
Fachstelle Kinder- und Jugendschutz

(Name)

Anlage 2 zu § 4 Absatz 2:

§ 48 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

(2) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, wenn er

1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;
2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

(3) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der nicht unter Absatz 2 fällt, zurückgenommen, so hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist. Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Behörde festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die Behörde den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

(4) Erhält die Behörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1.

(5) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach § 3 zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zurückzunehmende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

§ 49 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,

1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist;

2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat;
 3. wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
 4. wenn die Behörde auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht oder auf Grund des Verwaltungsaktes noch keine Leistungen empfangen hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
 5. um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
- § 48 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden,

1. wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird;
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

§ 48 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Der widerrufenen Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die Behörde keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(5) Über den Widerruf entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach § 3 zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zu widerrufende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

(6) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die Behörde den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit sein Vertrauen schutzwürdig ist. § 48 Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Für Streitigkeiten über die Entschädigung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 49a Erstattung, Verzinsung

(1) Soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

(2) Für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben.

(3) Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben,

nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet.

(4) Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 3 Satz 1 verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.
